

# Die Schweizerische Nationalspende im Jahre 1957

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **55 (1958)**

Heft 12

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-836660>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

	Anzahl Fälle
Wiedervereinigungen, Nachforschungen . . . . .	199
Vernachlässigung von Unterhaltsverpflichtungen . . . . .	17
Schutzaufsicht, elterliche Gewalt, Adoption . . . . .	57
Sozialrechtliche Probleme . . . . .	63
Auswanderung, Repatriierung usw. . . . .	110
Gesundheit . . . . .	19
Arbeit . . . . .	43
Materielle Unterstützung . . . . .	51
Diverse . . . . .	20

Die Geschäftsstelle untersteht einem Komitee (Präsident Dr. M. Kiener, kantonaler Armensekretär, Bern).

### Die Schweizerische Nationalspende im Jahre 1957

Aus dem Bericht über die Einzelfürsorge und die allgemeinen Maßnahmen zugunsten der dienstleistenden Wehrmänner des Jahres 1957 ergibt sich, daß trotz der ausgestalteten staatlichen sozialen Fürsorge die zusätzliche Tätigkeit der Stiftung Schweizerische Nationalspende nicht überflüssig, sondern im Gegenteil eine Notwendigkeit ist. Dank den vom Schweizer Volk gespendeten Mitteln ist diese Institution in der glücklichen Lage, dem Wehrmann und seiner Familie tatkräftig beizustehen, sofern sich deren Situation durch die Dienstleistung verschlimmert hat.

Jeder Unterstützungsfall erfährt eine individuelle Behandlung und es wird jeweils nach der Lösung gesucht, die die größte Gewähr für dauernde Hilfe verspricht. Manchmal dient dem Wehrmann schon eine Rechtsberatung oder es hilft ihm eine einmalige Barunterstützung aus seiner Notlage. Oft kann auch durch zweckmäßige Maßnahme die noch vorhandene Arbeitsfähigkeit eines teilweise invalid gewordenen Wehrmannes durch Umschulung oder durch Existenzbeschaffung ausgenützt werden. Hierbei wirkt die Soldatenfürsorge oft ergänzend zur Militärversicherung mit. Die Wiedereingliederung in eine regelmäßige Arbeit trägt zur körperlichen und seelischen Gesundheit manchmal wesentlich bei.

Die Gesamtausgaben für Unterstützungen beliefen sich im Jahre 1957 auf Fr. 634 542.80. Hievon entfielen Fr. 75 774.70 oder 12% auf Leistungen für Hinterlassene. Den kranken und invaliden Wehrmännern und ihren Familien stand die Soldatenfürsorge mit Fr. 444 610.85 bei, was 70% der Gesamtunterstützungen ausmacht. Die Ausgaben für die Behebung allgemeiner Notlagen von Wehrmannsfamilien erforderten im abgelaufenen Jahre Fr. 114 157.25 oder 18% der Gesamtunterstützungssumme.

Die Nationalspende ist bestrebt, auch weiterhin der durch den Wehrdienst und dessen Folgen bei einzelnen Wehrmännern und ihren Familien auftretenden Notlage zu steuern. Sie kann damit Lücken füllen, soll aber in keiner Weise Bund, Kanton und Gemeinden Aufgaben abnehmen, zu deren Erfüllung diese nach Recht und Gesetz verpflichtet sind.

*Sn.*